

# Stadt Sternberg

Vorlage - Nr.: BV-091/2020  
Datum: 12.11.2020  
Vorlageart: Beschlussvorlage

## Betr.: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Sternberg

Beteiligte Gremien:  
Sitzungsdatum Gremium  
17.11.2020 Hauptausschuss Sternberg  
02.12.2020 Stadtvertretung Sternberg

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Zentrale Dienste

2. Mitwirkende Ämter:

Amt für Finanzen

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtvertretung Sternberg möge die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Sternberg beschließen. Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 4.10.2010 tritt außer Kraft.

**Begründung:** Mit der neuen Satzung ist eine Anhebung der bisherigen Höhe der Kurabgabe von 0,50 Euro auf 1,00 Euro vorgesehen. Die letzte Satzung wurde vor 10 Jahren erlassen. Entsprechend sind in diesem Zeitraum die für die Kalkulation der Abgabenhöhe wesentlichen Kosten gestiegen. Das betrifft die Kosten für die Touristinformation, wie auch Herstellungs- und Unterhaltungskosten für touristische Einrichtungen, wie Badestrand, Wanderwege usw. Außerdem sind in der neuen Satzung aktuelle Rechtsprechungen berücksichtigt.

### Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

**Anlagen:** Kalkulation

## **Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Sternberg**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166,179) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sternberg am 02. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsberechtigung und Zweck**

(1) Die Stadt Sternberg ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Zur teilweisen Deckung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe im Sinne des § 11 Kommunalabgabengesetz M-V erhoben.

(2) Durch die Kurabgabe sollen die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen gedeckt werden.

(3) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die einen größeren Aufwand erfordern, kann ein zusätzliches Entgelt gefordert werden.

### **§ 2**

#### **Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das Gemeindegebiet der Stadt Sternberg mit den Orten Sternberg sowie den Ortsteilen Groß Raden und Sternberger Burg ausgenommen das Gebiet der Ortsteile Sagsdorf, Klein Görnow, Groß Görnow, Pastin, Zülow und Gägelow.

### **§ 3**

#### **Erhebungszeitraum**

Die Kurabgabe wird für einen Aufenthalt in der Zeit vom 01.04. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres erhoben.

### **§ 4**

#### **Abgabepflichtiger Personenkreis**

(1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Als ortsfremd gelten auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit oder Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Laube gemäß § 20a Nr. 8 BKleinG möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

## **§ 5 Befreiungen/Ermäßigungen**

(1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

1. Einwohner der Stadt Sternberg, die ihren Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet haben, sowie deren Familienangehörige, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind
2. Tagesgäste ohne Übernachtung
3. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
4. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, Erholungseinrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 dieser Satzung zu nutzen
5. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 50 v.H. und mehr sowie deren Begleitperson, wobei das Merkzeichen "B" für ständige Begleitung im Schwerbehindertenausweis dokumentiert sein muss
6. Ortsfremde, die ausschließlich im Erhebungsgebiet beruflich tätig sind oder sich dort zum Betrieb eines Gewerbes aufhalten.

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurabgabe ist in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Bei Ortsfremden, die sich in von Kostenträgern der Sozial- und Rentenversicherung sowie öffentlichen Krankenkassen und Versicherungen anerkannten Einrichtungen zu Rehabilitationsmaßnahmen aufhalten, wird auf die Kurabgabe eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

## **§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht für jeden Aufenthaltstag ab Anreisetag. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Quartiergeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 15. Des Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Sternberg abzuführen.

(3) Die Zahlungspflicht für die Jahreskurabgabe und die Kontingentkurabgabe erfolgt

durch Heranziehungsbescheid. Die Jahreskurabgabe und die Kontingentkurabgabe für die Hauptsaison sind jeweils am 15.06. eines jeden Jahres fällig.

(4) Die Stadt Sternberg erhebt alle drei Jahre die für die Festsetzung der Kurabgabe relevanten Daten von den Abgabepflichtigen. Sollten sich innerhalb dieses Zeitraumes Änderungen ergeben, hat der Abgabepflichtige diese bis zum 30.06. jeden Jahres mitzuteilen.

## **§ 7 Höhe der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabe beträgt im Erhebungsgebiet pro Tag und Person 1,00 EUR, sie wird höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

(2) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe können Personen gemäß § 4 Absatz 2 dieser Satzung eine **Jahreskurabgabe** entrichten. Diese beträgt für jede kurabgabepflichtige Person 30,00 EUR, der Bemessung liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde.

(3) Quartiergeber (private und gewerbliche Vermieter) können auf Antrag eine **Kontingentkurabgabe** entrichten, diese entbindet von der Pflicht der Abrechnung der nach Tagen berechneten Kurabgabe nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Das Verfahren der Kontingentkurabgabe kann nur für den gesamten Bestand der im Quartier vorhandenen Betten/Stellflächen angewandt werden. Die Höhe der Kontingentkurabgabe in der Hauptsaison beträgt 70,00 EUR je Schlafgelegenheit (Bett und/oder Stellfläche).

## **§ 7 Kurkarte**

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält vom Quartiergeber nach Zahlung der Kurabgabe eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte. Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.

(2) Die Kurkarten für die Jahreskurabgabepflichtigen sind vom 01.04. bis zum 31.10. des Kalenderjahres gültig.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermächtigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Die einzelnen Angebote sind auf den Kurkarten ersichtlich.

## **§ 8**

### **Voraus- und Rückzahlung von Kurabgabe**

(1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn zur Abgabenerichtung herangezogen. Die Zahlung wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Erhebungsgebiet ferngeblieben ist.

(2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahreskurkarteninhaber nach § 4 Abs. 2 sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.

(3) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarten und Bestätigung der Abreise durch den Quartiergeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach Abreise.

## **§ 9**

### **Pflichten und Haftung der Quartiergeber**

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet:

1. dieses der Gemeinde unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und darin aufstellbaren Betten mitzuteilen
2. die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen
3. die Kurabgabe ordnungsgemäß an die Touristinformation Sternberg abzuführen

Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Quartieren im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Quartiergeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer/-besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Quartiergeber gelten gleichfalls für die Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Jugendherbergen, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

(2) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik den bei der Touristinformation erhältlichen „Erfassungsbogen Kurabgabe“ anzuwenden. Der Erfassungsbogen ist bei der monatlichen Abrechnung der Kurabgabe der Touristinformation zu übergeben. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise festgelegt werden. Die Kurkarte wird dem Gast in erforderlicher Anzahl nach Entrichten seiner Kurabgabe ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Touristinformation empfangenen Erfassungsbögen und Kurkarten haftet der Empfänger. Auf Grundlage des Erfassungsbogens erlässt die Touristinformation einen Abgabebescheid.

(3) Jeder Quartiergeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

## **§ 10** **Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen**

(1) Wenn die Gemeinde die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

(2) Bei Quartiergebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Stadt Sternberg die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

## **§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4.10.2010 außer Kraft.

Sternberg, den

Taubenheim  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Sternberg wird im Internet unter [www.amt-ssl.de](http://www.amt-ssl.de) am ..... öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.